

HONEY4YOU

**Verein zum Schutz und Erhaltung
der Bienen**

STATUTEN

INTERNALLY

LEFT

BLANK

PROTOKOLL DER REVISIONEN

Rev. Nr.	Seite(n)	Datum	Revisionsdatum	Unterschrift

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ UND ORGANISATION DES VEREINS	Seite 07
1.1. Name	
1.2. Sitz	
1.3. Organe	
1.4. Verbände, Zweigvereine und Kooperationen	
2. ZWECK, TÄTIGKEITEN UND FINANZIELLE MITTEL DES VEREINS	Seite 07
2.1. Gemeinnütziger Zweck	
2.2. Finanzielle Mittel	
3. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	Seite 08
3.1. Arten der Mitgliedschaft	
3.2. Erwerb der Mitgliedschaft	
3.3. Beendigung der Mitgliedschaft	
3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 10
4.1. Ordentliche Mitgliederversammlung	
4.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung	
4.3. Konstituierung der Mitgliederversammlung	
4.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung	
4.5. Einberufung	
4.6. Vorsitz	
4.7. Beschlüsse	
5. VORSTAND	Seite 12
5.1. Vorstandsmitglieder	
5.2. Bestellung und Funktionsperioden	
5.3. Aufgaben des Vorstandes	
5.4. Spezielle Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder	
5.5. Einberufung	

- 5.6. Vorsitz
- 5.7. Vorstandsbeschlüsse
- 5.8. Inschlaggeschäfte von Vorstandsmitgliedern
- 5.9. Vorstandsvergütung und Aufwandsersatz
- 5.10. Ende der Vorstandsfunktion
- 5.11. Kooptierung

- 6. RECHNUNGSPRÜFER** Seite 16
 - 6.1. Organstellung, Bestellung und Funktionsperiode
 - 6.2. Aufgaben
 - 6.3. Vorsitz, Ende der Funktion

- 7. SCHIEDSGERICHT** Seite 17
 - 7.1. Zuständigkeiten
 - 7.2. Konstituierung
 - 7.3. Entscheidung

- 8. AUFLÖSUNG DES VEREINS** Seite 17
 - 8.1. Unbestimmte Dauer des Vereins
 - 8.2. Freiwillige Auflösung
 - 8.3. Verwertung des Vereinsvermögens

- 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN** Seite 18

ANLAGE 1 – VEREINSERRICHTUNG, GRÜNDERINNEN

ANLAGE 2 – VORSTANDSMITGLIEDER

INTERNALLY

LEFT

BLANK

1. NAME, SITZ UND ORGANISATION DES VEREINS

1.1. Name

Der Verein führt den Namen „Honey4You“ - Verein zum Schutz und Erhaltung der Bienen.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

1.3. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Punkt 4), der Vorstand (Punkt 5), die Rechnungsprüfer (Punkt 6) und das Schiedsgericht (Punkt 7).

1.4. Verbände, Zweigvereine und Kooperationen

Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes (Punkt 2) Verbände und Zweigvereine gründen sowie mit Organisationen, Experten und sonstigen Interessierten aus dem Bereich des Tier- und Umweltschutzes kooperieren.

2. ZWECK, TÄTIGKEITEN UND FINANZIELLE MITTEL DES VEREINS

2.1. Gemeinnütziger Zweck

Die Biene ist ein wichtiger Bestandteil unseres Ökosystems. Durch die Reduktion der Bienenvölker entsteht ein Ungleichgewicht in diesem System, das letztendlich Mensch, Tier und Umwelt bedroht.

Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die nicht auf Gewinn gerichtete Förderung der Bienenerhaltung.

Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- a) Schaffung und Erhaltung von Lebensraum und Nahrungsquellen für Bienenvölker;
- b) Betreuung und Pflege der Bienenstöcke;
- c) Erwerb, Vertiefung und Wissen auf dem Gebiet „Schutz und Erhaltung der Biene“;

- d) Öffentlichkeitsarbeit.

2.2. Finanzielle Mittel

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bringt zur Verwirklichung seines gemeinnützigen Zwecks insbesondere folgende ideelle und materielle Mittel auf, die ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden dürfen:

- a) Ideelle Mittel:
 - a. Informationsbriefe, Flyerverteilungen, Website, E-Mail-Marketing
 - b. Infostände auf Fachausstellungen oder öffentlichen Veranstaltungen;
 - c. Info-Veranstaltungen ua in Organisationen, Unternehmen, Banken, Industrie und Bildungseinrichtungen.
- b) Materielle Mittel:
 - d. Einmalige Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder;
 - e. Erträge aus Veranstaltungen, Projekten und sonstigen zweckbezogenen Tätigkeiten des Vereins;
 - f. Subventionen von Sponsoren zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
 - g. Subventionen aus öffentlicher Hand; e. Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen Dritter; f. Hilfsgeschäfte durch Vertrieb vom Urprodukt Honig, dessen Verarbeitung, Merchandising-Produkten (Vereinsartikel), sowie Gadgets zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes rund um die Biene.

3. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitgliedschaft Ordentliche Mitglieder können alle rechts- und handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen sein, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- b) Außerordentliche Mitgliedschaft Außerordentliche Mitglieder können alle rechts- und handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen sein, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Fördermitgliedschaft Fördermitglieder können alle rechts- und handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch die Übernahme einer Bienenpatenschaft fördern.
- d) Ehrenmitgliedschaft Ehrenmitglieder können alle rechts- und handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen sein, die vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied mit deren Einverständnis ernannt werden.

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle rechts- und handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) Schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand zu dem in der Erklärung genannten Wirksamkeitstermin;
- c) Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten (wie qualifiziertem Zahlungsverzug) oder unehrenhaften bzw. störenden Verhaltens.

Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Das Ende der Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied nicht zur (anteiligen) Rückforderung zuvor vorgeschriebener bzw. geleisteter Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zahlungen.

3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Nutzung von Vereinsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Teilnahme- und Nutzungsbedingungen.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen und in der Mitgliederversammlung Fragen zu Vereins-Agenden an den Vorstand zu richten.
- c) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie ein aktives und passives Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- d) Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Statuten und die Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben alles zu unterlassen, was die Interessen des Vereins beeinträchtigen könnte.
- e) Die ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr, der laufenden Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Zahlungen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zumindest alle 5 Jahre vom Vorstand einberufen.

4.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch

- a) Einberufungsbeschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung;
- b) Schriftlichen Antrag von zumindest einem Zehntel der Mitglieder;
- c) Schriftlichen Antrag bzw. Einberufungsbeschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 VereinsG);
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

4.3. Konstituierung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern. Alle Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zusätzlich stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

4.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Statutenänderungen;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie Festsetzung der Vorstandsvergütung;
- c) Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstands unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften der Rechnungsprüfer mit dem Verein.
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Freiwillige Auflösung des Vereins; g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

4.5. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen (Datum des Absenders) vor dem Versammlungstermin per Post, Telefax oder E-Mail (an die zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten der Mitglieder).

4.6. Vorsitz

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident.

4.7. Beschlüsse

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig (Präsenzquorum). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Konsensquorum). Beschlüsse zu Änderung der Statuten, der Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gültige

Beschlüsse – ausgenommen Beschlüsse auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Punkt 4.2) – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Beschlussfassung sind spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Post, Telefax oder E-Mail einzureichen (Datum des Einlangens).

5. VORSTAND

5.1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

- a) Präsident;
- b) 1. Vizepräsident verantwortlich für Bienen und deren Produkte;
- c) 2. Vizepräsident verantwortlich für Struktur, Design und Umsetzung im handwerklichen Bereich;
- d) Schriftführer;
- e) Kassier.

5.2. Bestellung und Funktionsperiode

Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand aus den nominierten Mitgliedern. Wahlvorschläge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen (Datum des Einlangens). Passiv wahlberechtigt sind nur natürliche Personen. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils 5 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl des neuen Vorstands. Die (mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

5.3. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Der Vorstand leitet den Verein grundsätzlich gemeinschaftlich in Form der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung durch Mehrheitsbeschluss (Punkt 5.7), soweit nicht durch diese Statuten (Punkt 5.4) oder durch Vorstandsbeschluss einzelne Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsführung und Vertretung bei speziellen Aufgaben betraut werden. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- a) Die operativen Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks (einschließlich der Errichtung und Verwaltung der notwendigen Aufbau- und Ablauforganisation; Punkt 2.2).
- b) Die operative Aufbringung und Verwaltung des Vereinsvermögens (einschließlich der Festsetzung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungsentgelte) zur Verwirklichung des Vereinszwecks (Punkt 2.3).
- c) Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- d) Die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- e) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen (Punkt 4.5)
- f) Die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- g) Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Alle sonstigen Aufgaben und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks, soweit diese nicht durch diese Statuten ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

5.4. Spezielle Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Innerhalb des Vorstands sind folgende Vorstandsmitglieder mit speziellen Aufgaben mit der Geschäftsführung und Vertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betraut:

- a) Der Präsident ist der Leiter und Vertreter des Vereins. Er repräsentiert den Verein fachlich nach außen und ist für die Verwirklichung des Vereinszwecks maßgeblich verantwortlich. Der Abschluss verbindlicher Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bedarf jedoch eines Vorstandsbeschlusses (Punkt 5.7). Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er wird im Verhinderungsfall oder aufgrund seines Auftrages durch den Vizepräsidenten vertreten.

- b) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Erfüllung dessen operativen Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Der 1. Vizepräsident (verantwortlich für die Bienen und deren Produkte) ist hierbei primär für die Pflege und Betreuung der Bienenstöcke sowie die Ernte der Urprodukte zuständig. Der 2. Vizepräsident (verantwortlich für Struktur, Design und Umsetzung im handwerklichen Bereich) ist hingegen primär für die handwerklichen Aufgaben zuständig. Der Abschluss verbindlicher Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bedarf ebenfalls eines Vorstandsbeschlusses (Punkt 5.7). Jeder Vizepräsident wird im Verhinderungsfall oder aufgrund dessen Auftrag durch den Präsidenten oder einen anderen Vizepräsidenten vertreten.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung, Buchhaltung, Durchführung von Bankgeschäften des Vereins und Korrespondenz mit den Finanzbehörden verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht für die Vorschreibung von Zahlungen gegenüber Mitgliedern und Dritten, für Zahlungen offener Eingangsrechnungen sowie sonstige reguläre Finanz- und Bankgeschäfte im Rahmen des ordentlichen Vereinsbetriebes bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 (Euro Tausendfünfhundert) sowie für die reguläre Korrespondenz mit den Finanzbehörden. Alle anderen Geschäfte des Kassiers bedürfen einen Vorstandsbeschlusses (Punkt 5.7). Der Kassier wird im Verhinderungsfall oder aufgrund dessen Auftrag durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- d) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands und ist für die Korrespondenz mit Mitgliedern, Behörden und sonstigen Dritten im Rahmen des ordentlichen Vereinsbetriebes allein verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht in allen rechtlichen Agenden des Vereins gegenüber der Vereinsbehörde sowie gegenüber sonstigen Behörden, Ämtern, Gerichten und Vertragspartnern des Vereins. Alle anderen Geschäfte des Schriftführers bedürfen eines Vorstandsbeschlusses (Punkt 5.7). Er wird im Verhinderungsfall oder aufgrund dessen Auftrag durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

5.5. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) oder mündlich zur Sitzung und Beschlussfassung einberufen, soweit die Beschlussfassung nicht durch Umlaufbeschluss (Punkt 5.7) oder im Rahmen der Einzelvertretung (Punkt 5.4) erfolgt.

5.6. Vorsitz

Den Vorsitz des Vorstands führt der Präsident.

5.7. Vorstandsbeschlüsse

Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig (Präsensquorum). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen (Konsensquorum). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch als „Umlaufbeschluss“ fassen, wenn der beantragte Beschluss an alle Vorstandsmitglieder schriftlich (per Post, Fax oder EMail) an die zuletzt bekanntgegebenen Kontaktdaten versandt wurde und die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem Beschluss schriftlich zustimmt.

5.8. Insichgeschäfte von Vorstandsmitgliedern

Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen zur Vertretung bzw. Geschäftsführung befugten Organwalters des Vereins (§ 6 Abs 4 VereinsG 2002).

5.9. Vorstandsvergütung und Aufwandsersatz

Vorstandsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vorstandsvergütung (Punkt 4.4 b) sowie eine angemessene Entschädigung tätigkeitsbezogener Aufwendungen (wie Reisekosten).

5.10. Ende der Vorstandsfunktion

Die Vorstandsfunktion eines Vorstandsmitglieds endet durch a) Ablauf dessen Funktionsperiode, soweit keine Wiederwahl erfolgt (Punkt 5.2); b) dessen Tod bzw Verlust der Handlungsfähigkeit; c) dessen schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand mit dem Zeitpunkt der Kooptierung seines Nachfolgers (Punkt 5.11);

5.11. Kooptierung

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (Punkt 5.10) während der Funktionsperiode des Vorstands (Punkt 5.2) kooptiert der restliche Vorstand durch Beschluss ein anderes passiv wahlberechtigtes Mitglied anstelle des ausscheidenden Vorstandsmitglieds für die verbleibende Funktionsperiode.

6. RECHNUNGSPRÜFER

6.1. Organstellung, Bestellung, und Funktionsperiode

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung aufgrund deren Nominierung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Ihre Funktionsperiode dauert bis zur Wahl der nächsten Rechnungsprüfer. Die (mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Funktion des Rechnungsprüfers erfolgt ehrenamtlich ohne Kostenersatz.

6.2. Aufgaben

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

6.3. Vorsitz, Ende der Funktion

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Punkte 5.10 und 5.11 sinngemäß.

7. SCHIEDSGERICHT

7.1. Zuständigkeit

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

7.2. Konstituierung

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird auf schriftlichen Schiedsantrag eines Stellers an den Vorstand gebildet. Im Schiedsantrag ist ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen. Der Vorstand hat binnen 1 Woche nach Eingang des Schiedsantrags den anderen Streitparteien den Schiedsantrag mit der Aufforderung weiterzuleiten, binnen 2 Wochen seinerseits ein weiteres Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Beide Schiedsrichter haben sich über Aufforderung des Vorstands innerhalb von 2 Wochen ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Schiedsrichter dürfen keinem Vereinsorgan (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, denn Tätigkeit der Gegenstand der Streitigkeit ist.

7.3. Entscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Enthaltungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich. Die Entscheidung ist vom Vorstand an beide Streitparteien zu übermitteln. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

8.1. Unbestimmte Dauer des Vereins

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer ausgelegt.

8.2. Freiwillige Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die freiwillige Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

8.3. Verwertung des Vereinsvermögens

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung und Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll ganz oder anteilig, Organisationen im Bereich des Tierschutzes insbesondere im Bereich der Bienenrettung zukommen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Änderungen dieser Statuten bedürfen eines protokollierten, qualifizierten Beschlusses der Mitgliederversammlung (Punkt 4.7).
- 9.2. Unwirksame Bestimmungen dieser Statuten berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht und sind durch wirtschaftlich gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 9.3. Die Statuten unterliegen österreichischem Recht.

ANLAGE 1 – VEREINSERRICHTUNG, GRÜNDERINNEN

VEREINSNAME

Honey4You – Verein zum Schutz und Erhaltung der Bienen

VEREINSSITZ

Jane-Tilden Gasse 3/2/5

A-1210 Wien

GRÜNDER

Iris Vajda

Geburtsdatum: 06.01.1984

Geburtsort: Wien

Adresse: Jane-Tilden Gasse 3/2/5, A-1210 Wien

Christine Feder

Geburtsdatum: 01.07.1988

Geburtsort: Wien

Adresse: Breitenfurter Straße 376/1/1/1, A-1230 Wien

ANLAGE 2 – VORSTANDSMITGLIEDER

PRÄSIDENT

Eveline Garhöfer

Geburtsdatum / Geburtsort: 22.09.1956 / Wien

Adresse: Ortsstrasse 61, A-2294 Breitensee

1. VIZEPRÄSIDENT

Wolfgang Garhöfer

Geburtsdatum / Geburtsort: 16.08.1950 / Wien

Adresse: Ortsstrasse 61, A-2294 Breitensee

2. VIZEPRÄSIDENT

Christian Messner

Geburtsdatum / Geburtsort: 28.12.1983 / Wien

Adresse: Jane-Tilden Gasse 3/2/5, A-1210 Wien

SCHRIFTFÜHRER

Iris Vajda

Geburtsdatum / Geburtsort: 06.01.1984 / Wien

Adresse: Jane-Tilden Gasse 3/2/5, A-1210 Wien

KASSIER

Christine Feder

Geburtsdatum / Geburtsort: 01.07.1988 / Wien

Adresse: Breitenfurter Straße 376/1/1/1, A-1230 Wien